Gesetzsammlung

iir dos

Fürftentum Reuft jungerer Linie.

No. 720.

Anbalt: Gefet, betreffend bie Geier ber Gonn, und Gefttage

Gefet

vom 20. Januar 1908,

betreffend bie Reier ber Sonn- und Refttage.

Bir Seinrich XIV.

von Gottes Snaben Ingerer Cinte reglerender Furft Beus.

Stof und herr von Plauen, herr ju Greij, fronidfeld, Gera, Schleij und sobenfieln etc. etc. verordnen hiermit unter Bultimmung des Landtags, was folgt:

S 1.

Die Bestimmungen bieses Gesetzes gelten, soweit nicht im Einzelfalle anderes bestimmt ift, für

1. die Sonntage,

 die im Fürstentume gesehlich auerkannten Beiertage, nämlich ben Penjahrstag, Kartreitag, Ofterwontag, himmelsahrtstag, Pfingstemontag, das Reformationssess, den Bustog, den ersten und zweiten Beisinachtsfeiertna.

\$ 2.

Alle geräuschwollen, sowie alle öffentlich wahrnehmbaren Arbeiten und sonstigen Berrichtungen sind verboten.

Ausgegeben am 20. Januar 1908.